Sitzung vom 26. November 2019

Beschl. Nr. **2019-336**

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie
Gemeindeordnung; Antrag Stadtrat auf Totalrevision

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte Gemeindegesetz (GG) in Kraft getreten. Als Folge davon sind diverse Bestimmungen in der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil zu überarbeiten, zu ergänzen oder aufzuheben.

Aufgrund der Motion vom 16. März 2016 von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Harry Baldegger (FW) wurde in Aussicht gestellt, die Anliegen zur „Finanzverfassung“ bei einer Totalrevision zu berücksichtigen.

Erwägungen

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 wurde bereits neun Mal teilrevidiert, wodurch die Konsistenz und Lesbarkeit eingeschränkt ist. Das Gemeindegesetz wie auch die Motion zur Finanzverfassung erfordern weitere umfangreiche Anpassungen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, die Verfassung der Stadt einer Totalrevision zu unterziehen.

Hauptziel der Totalrevision ist die gesetzeskonforme Umsetzung bezüglich des neuen Gemeindegesetzes. Entsprechend basiert der Entwurf auf der Mustergemeindeordnung (für Parlamentsgemeinden) des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Nebenziel ist die Umsetzung der Motion zur Finanzverfassung. Auf weitere materielle Änderungen kann weitgehend verzichtet werden. Die Stimmberechtigten haben erst am 12. Februar 2017 der umfangreichen „Teilrevision in vier Tranchen“ zugestimmt.

Der Grosse Gemeinderat hat sich für den Gegenvorschlag zur Initiative „Boden behalten – Adliswil nachhaltig gestalten“ ausgesprochen. Daher ist dieser ebenfalls im Entwurf abgebildet.

Vernehmlassung

In einer ersten Lesung hat der Stadtrat am 9. April 2019 einen Entwurf verabschiedet. Dieser wurde einerseits bei den Exekutivbehörden (Baukommission, Sozialkommission, Schulpflege) zur Vernehmlassung gebracht und andererseits einem externen Spezialisten für Staats- und Verwaltungsrecht zur Begutachtung gegeben. Der Stadtrat hat die Rückmeldungen der eigenständigen Kommissionen sowie der externen Expertise berücksichtigt.

Am 2. Juli 2019 hat der Stadtrat das Büro und die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderats sowie die Adliswiler Ortsparteien in einer zweiten Lesung eingeladen, bis zum 4. Oktober 2019 ihre Vernehmlassungsantworten dem Stadtrat zukommen zu lassen.

Parallel dazu wurde der überarbeitete Entwurf dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung überlassen.

Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen von drei politischen Parteien Stellungnahmen ein. Das Büro des Grossen Gemeinderats hat eine gebündelte Stellungnahme des Büros sowie der ständigen Kommissionen eingereicht. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat seinen Vorprüfungsbericht am 15. Oktober 2019 zugestellt.

Der Stadtrat hat die Rückmeldungen der Ortsparteien, des Büros des Grossen Gemeinderats sowie des Gemeindeamts berücksichtigt. Bei denjenigen Begehren, die nicht zu einer Anpassung führten, wurde transparent begründet, weshalb die angeregte Änderung nicht in den Entwurf aufgenommen wurde.

Aufgrund von aktuellen Änderungen im übergeordneten Recht und gegenwärtigen Entwicklungen in der Verwaltungspraxis hat der Stadtrat folgende Ergänzungen zu seinem ursprünglichen Entwurf vorgenommen:

- Der Kantonsrat hat am 28. Oktober 2019 dem neuen Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) zugestimmt. Gemäss § 22 Abs. 2 MAG legt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit zum Erlass des Fondsreglements fest. Im Fondsreglement ist u.a. das Beitragsverfahren zu regeln und kann die Zweckbestimmung genauer umschrieben werden. Daher soll die Gemeindeordnung um eine Bestimmung ergänzt werden, die die Zuständigkeit dem Stadtrat zuweist.

- Die Gemeinden können eine Ombudsstelle errichten. Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen. Alternativ zu einer eigenen Ombudsstelle kann die kantonale Ombudsstelle diese Aufgaben für die Gemeinde wahrnehmen, sofern die Gemeindeordnung dies explizit vorsieht. In der Gemeindeordnung soll daher neu verankert werden, dass die Aufgaben der Ombudsstelle in Adliswil durch die Ombudsstelle des Kantons wahrgenommen werden.

- Die Gemeinden sind seit dem 1. Juni 2019 nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag werden im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert (§ 92 Abs. 1 GG). Da eine solche Regelung neu weder in der Gemeindeordnung noch in einem Gemeindeerlass vorgeschrieben ist, wurde die entsprechende Ausführung im Entwurf der neuen Gemeindeordnung gestrichen.

Abschreibung der Motion betreffend Finanzverfassung

Der Grosse Gemeinderat überwies die Motion von Mario Senn, Heidi Jucker und Harry Baldegger betreffend Finanzverfassung der Stadt Adliswil in seiner Sitzung vom 6. Juli 2016 an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung (Nr. 2016-151). Auf Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission vom 10. Juli 2017 hat der Grosse Gemeinderat am 14. Juli 2017 Fristerstreckung für die Ausarbeitung der mit der Motion verlangten Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung hat der Stadtrat die Motion umgesetzt.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 13 Ziff. 1 der heutigen Gemeindeordnung unterstehen Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Demzufolge ist eine Gemeindeabstimmung anzuordnen. Die total revidierte Gemeindeordnung ist, sofern der Vorlage an der Urne zugestimmt wird, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 4 Abs. 1 GG). Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrates bestimmt der Stadtrat das Datum des Inkrafttretens.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

1 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:

I. Zuhanden der Gemeinde:
Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil wird gemäss Beilage (Entwurf vom 26. November 2019) neu erlassen.

II. In eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:
Die Motion von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Harry Baldegger (FW) vom 16. März 2016 betreffend Finanzverfassung der Stadt Adliswil wird als erledigt abgeschrieben.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst. Eine allfällige Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird von seinem Büro verfasst.

IV. Veröffentlichung von Dispositivziffern I und II im amtlichen Publikationsorgan.

2 Dieser Beschluss ist öffentlich

3 Mitteilung an:

3.1 Büro des Grossen Gemeinderats
3.2 Stadtrat
3.3 Stadtschreiber

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber